

Gegenwind für das Unternehmensstrafrecht

Wissenschaftler rügen die Pläne von Justizministerin Lambrecht: Sie wollen kleinere Unternehmen schonen

mj. FRANKFURT, 4. September. Unter Rechtswissenschaftlern und Compliance-Fachleuten rumort es. Grund ist das geplante Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität. Der Referentenentwurf aus dem Haus von Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) sieht einen strengen Sanktionskatalog für Verbände jeglicher Größe vor: Die Maßnahmen reichen von Geldbußen, die bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes betragen können, bis hin zur Zerschlagung eines Unternehmens. Wären die Normen noch vor dem Abgasskandal in Kraft getreten, dann hätte Volkswagen (Jahresumsatz 2018: 235,8 Milliarden Euro) womöglich in Deutschland mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 23 Milliarden Euro zu rechnen.

„Wenn man diesen Entwurf bereits im Fall von Volkswagen ausgeschöpft hätte, dann hätte man ein großes Problem mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen“, erklärt der Wirtschaftsstrafrechtler Hans-Peter Huber. Ohnehin wäre in dieser Größenordnung nur vorübergehend der Staatskasse gedient, kritisiert der Anwalt der auf Strafrecht und Compliance spezialisierten Kanzlei Tsambikakis. „In Deutschland darf das Strafrecht nicht für bloße fiskalischen Zwecke eingesetzt werden.“

An diesem Donnerstag präsentieren Huber und andere namhafte Autoren, begleitet vom Verband der Familienunternehmen, in München ihren Gegenvorschlag zu den Plänen der Justizministerin. Die 39 Paragraphen ihres „Münchener Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes“ liegen der F.A.Z. vorab vor. Zwei Unterschiede zum Gesetzentwurf aus Berlin fallen direkt auf: Die Wirtschaftsstrafrechtler um den Rechtsprofessor Frank Saliger von der Universität München vermeiden jede Bezeichnung als „Unternehmensstrafrecht“. Und während der sogenannte Berliner Entwurf sich ohne Ausnahme an alle Verbände richtet, will die Gegenentwurf den Kreis der künftig Betroffenen deutlich kleiner halten. „Unser Entwurf schließt kleine Verbände aus“, betont Saliger im Gespräch mit der F.A.Z. – seinem Verständnis nach fallen darunter kleine gemeinnützige Stiftungen, Sportvereine und nach Definition der Europäischen Kommission auch kleine Unternehmen; Letztere werden häufig noch als Familienunternehmen geführt.

Für diese Unternehmen könnte die Geldbuße in Höhe von 10 Prozent ihres Jahresumsatzes nach dem geplanten Gesetz existenzbedrohend sein. Zumal rechtswidrig erlangte Gewinne ohnehin eingezogen werden können. „Meine größte Sorge ist die unverhältnismäßige Kri-



Die Kritik an Justizministerin Christine Lambrecht wächst.

Foto AFP

minalisierung im Referentenentwurf. Wir wollen ein verhältnismäßiges Verbandssanktionenrecht und wollen klar Gegenposition beziehen“, erklärt Saliger. Auch der Münchener Entwurf kommt wiederum nicht ohne Sanktionierung und Bußgelder aus. Aber im Ahndungsteil ist eine Deckelung vorgesehen. Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 500 Millionen Euro müssten im Fall von Vorsatztaten mit Geldbußen von bis zu 20 Millionen rechnen, sagt Saliger. „Damit liegen wir deutlich unter dem Vorschlag aus Berlin.“ Der strukturelle Unterschied sind die verschiedenen Abstufungen der Sanktionen, infolgedessen kommt der Münchener Entwurf zu niedrigeren Sockelbeträgen. Daneben bekennen sich die Autoren klar zur Vermögensabschöpfung: Wer Gewinne durch Verbrechen erwirtschaftet hat, muss diese auch künftig wieder zurückführen. Die eine Milliarde Euro Geldbuße, die Volkswagen in Niedersachsen zahlen musste, wäre nach Ansicht von Saliger auch unter der Deckelung des Münchener Entwurfs „müheles“ erreicht worden.

Erhebliche Unterschiede zwischen den Entwürfen ergeben sich in der Hand-

lungs-Zurechnung. Im Gesetzentwurf reicht es für eine Sanktion aus, wenn nur eine für den Verband tätige Person falsch handelt – zu ausufernd, lautet die Kritik daran aus München. Nach ihrem Papier soll nur das Handeln von Personen mit Leitungsfunktionen entscheidend sein. Auch wenn ein Verband Subunternehmer einsetzt, sollen dessen Verfehlungen keine Geldbuße auslösen. Gleiches gilt in Fällen, in denen die eigenen Mitarbeiter ihren Arbeitgeber bewusst Schaden zufügen wollen. „Für Exzesse ihrer Mitarbeiter sollen Unternehmen nicht haften“, sagt Saliger.

Zudem sollen Staatsanwälte künftig jedem Anfangsverdacht nachgehen müssen – ein Graus für die Wirtschaftsdezentrate, arbeiten viele doch oft ohnehin schon am Anschlag. Sollte die angekündigte Reform in der Praxis wirken, müssten die Länder insbesondere bei den Staatsanwaltschaften Personal nachlegen, forderte Sven Rebehn, der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes, in der vergangenen Woche. „Die mit dem Pakt für den Rechtsstaat zugesagten 2000 neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte reichen dann hinten und

vorne nicht mehr“, erläuterte er. Der Münchener Entwurf wiederum sieht eine Modifikation des ausufernden Legalitätsprinzips vor. Polizei, Staatsanwaltschaft und die Gerichte seien mit zunehmender Komplexität der Gesetze und angespannter Personalsituation „ziemlich ausgepresst“, meint Huber. Dem habe man im Entwurf Rechnung getragen, indem man die kleineren Unternehmen rausgelassen habe. „Die Modifizierung des Legalitätsprinzips hilft der Staatsanwaltschaft, eine Ermittlung vorläufig auszusetzen, bis sie ihre Entscheidung zur Unternehmensverfehlung im Rahmen der stets notwendigen Ermittlungen gegen Einzelverantwortliche getroffen hat.“

Aus Sicht der Münchner Autoren weisen vor allem die Regeln zu „internen Untersuchungen“ im Gesetzentwurf viele Lücken auf. Gerade nach der Jones-Day-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatten sich Strafverteidiger und Rechtswissenschaftler eine deutliche Positionierung des Gesetzgebers gewünscht, insbesondere was die Befragung von Mitarbeitern angeht, aber auch die Beschlagnahme von Gesprächsprotokollen durch die Staatsanwaltschaft. Huber zeigt sich sehr verwundert, dass unter einer SPD-Justizministerin „kein Wort im Entwurf zu finden ist, wie die Interessen und Rechte der Arbeitnehmer zu schützen sind“.

In seinem Konzept sollen Mitarbeiter für Befragungen in einer internen Untersuchung immer einen Rechtsbeistand hinzuziehen können, und zwar auf Kosten des Unternehmens. Zudem gebe es eine Pflicht, den Betriebsrat im Falle von hohen Sanktionen und internen Ermittlungen stets einzubinden, meint Huber. „Meines Erachtens ergibt sich Letzteres aus dem Betriebsverfassungsgesetz, denn automatisierte Datenrecherchen unterliegen dem Mitbestimmungsrecht.“ Für ihn ist das eine völlig faire Sache. Die Rechte der Mitarbeiter müssen die gleichen wie in einer Vernehmung durch staatliche Ermittler sein, betont Huber.

Den Initiatoren ist bewusst, dass sie mit ihren Vorschlägen kaum ein nahezu fertiges Gesetz in Berlin verhindern können. Mit dem Münchener Entwurf wollen sie einen breiten Diskurs unter den Familienunternehmen und im Mittelstand anregen, an dessen Ende vielleicht doch noch punktuelle Änderungen im Verbandssanktionenrecht möglich sind. Darauf hoffen Huber und seine Mitautoren: „Wir wollen kein Gesetz, das den Wettbewerb verzerrt, weil es kleineren Unternehmen Compliance-Verpflichtungen auferlegt, die sie nicht leisten können – und die damit mittelfristig verschwinden werden.“